

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 10/16 S**

L 1 KR 258/16 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 81 KR 802/16 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-  
Brandenburg vom 16. Juni 2016 - L 1 KR 258/16 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 16.6.2016 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Berlin vom 18.5.2016 zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu übernehmen, abgelehnt hat. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 7.7.2016 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers Klägerin erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

